

71. Welche Gesichtspunkte sind im Falle des § 1578 Abs. 1 B.G.B. zur Beantwortung der Frage, ob Erwerb durch Arbeit der Frau üblich sei, maßgebend?

IV. Zivilsenat. Ur. v. 18. Januar 1906 i. S. S. (Weil.) w. S. gesch.
Ehefr. (Rl.). Rep. IV. 350/05.

- I. Landgericht Nordhausen.
II. Oberlandesgericht Naumburg a. S.

Die Parteien waren früher miteinander verheiratet. Durch Urteil des Oberlandesgerichts vom 7. Juli 1903 wurde ihre Ehe geschieden, und der Beklagte allein für schuldig erklärt. Im Rechtsstreite beehrte die Klägerin vom Beklagten die Gewährung standesmäßigen Unterhalts durch Entrichtung einer Geldrente im Jahresbetrage von 600 *M.* Während der Ehe betrieb der Beklagte in einer Provinzialstadt ein Wein- und Destillationsgeschäft; er war auch Inhaber eines Restaurants mit Weinstube. Bei dergleichen Geschäften war es nach Auskunft der örtlichen Polizeibehörde üblich, daß die Frau des Inhabers im Geschäfte Hilfe leistete. Unstreitig hatte die Klägerin niemals im Geschäft ihres Mannes Hilfe geleistet. Vom Landgericht wurde der Klägerin nur der Betrag von 300 *M.*, vom Oberlandesgericht aber auf ihre Berufung der volle Betrag von 600 *M.* jährlich zugesprochen. Beide Vorinstanzen stellten fest, daß die Klägerin kein Vermögen besitze und zu ihrem standesmäßigen Unterhalt jährlich 600 *M.* brauche. Dagegen beantworteten die Vorinstanzen die Frage, ob nach den Verhältnissen, in denen die Ehegatten gelebt hatten, Erwerb durch Arbeit der Frau üblich sei, verschieden. Das Landgericht bejahte, das Oberlandesgericht verneinte sie. Während das Landgericht annahm, die Klägerin könne sich durch eigene Tätigkeit die Hälfte des standesmäßigen Lebensunterhalts erwerben und müsse daher mit der Hälfte des geforderten Betrags abgewiesen werden, erachtete das Oberlandesgericht die Klägerin für nicht verpflichtet, Erwerb durch Arbeit zu suchen, vielmehr den Beklagten für verpflichtet, ihr den vollen standesmäßigen Unterhalt mit 600 *M.* jährlich zu gewähren. Die Revision wurde für begründet erachtet.

Aus den Gründen:

... Sowohl das Berufungsgericht als auch die Revision verkennen die rechtliche Bedeutung des § 1578 Abs. 1 B.G.B. Nach dieser Vorschrift hat der allein für schuldig erklärte Mann der geschiedenen Frau den standesmäßigen Unterhalt insoweit zu gewähren,

als sie ihn nicht aus den Einkünften ihres Vermögens und, sofern nach den Verhältnissen, in denen die Ehegatten gelebt haben, Erwerb durch Arbeit der Frau üblich ist, aus dem Ertrag ihrer Arbeit bestreiten kann. Es fragt sich, was das Gesetz hier unter „Üblichkeit des Erwerbes durch Arbeit der Frau“ versteht.

Der erste Entwurf des Bürgerlichen Gesetzbuchs (§ 1454) wollte dem nicht für den schuldigen Teil erklärten Ehegatten — gleichviel ob Mann, oder Frau — nur wenn und solange er wegen Vermögenslosigkeit und Erwerbsunfähigkeit sich selbst zu unterhalten außerstande wäre, einen Unterhaltsanspruch gegen den allein schuldigen Teil gewähren. Er hatte hiernach sowohl die Unterhaltsbedürftigkeit des Mannes als auch die der Frau von dem Zusammentreffen der beiden Voraussetzungen: Vermögenslosigkeit und Erwerbsunfähigkeit, abhängig gemacht. Diese gleichmäßige Behandlung von Mann und Frau wurde bei der zweiten Lesung des Entwurfs zugunsten der Frau beanstandet. Während der Ehe müsse, erwog man, der Mann die Frau, unabhängig davon, ob sie bedürftig sei, oder nicht, unterhalten. Dies müsse auch für die Zeit nach der Auflösung der Ehe durch Scheidung gelten. Da aber infolge der Scheidung, erwog man weiter, die Frau ihr Vermögen zurückbekomme, auch dem Manne persönliche Dienste nicht mehr leiste, so sei der Mann nur dann zum Unterhalte der Frau zu verpflichten, wenn sie aus ihren Einkünften oder, sofern sie nach ihrem Stande durch Arbeit sich Verdienst verschaffen könne, aus dem Ertrage der Arbeit sich zu unterhalten außerstande sei (Protokolle der 2. Lesung von Achilles, Gebhard, Spahn, Bd. 4 S. 521). Dementsprechend wurde im § 1472 des zweiten Entwurfs bestimmt, der allein für schuldig erklärte Mann habe der geschiedenen Frau den standesmäßigen Unterhalt insoweit zu gewähren, als sie ihn nicht aus den Einkünften ihres Vermögens und, sofern bei Ehefrauen ihres Standes Erwerb durch eigene Arbeit üblich sei, aus dem Ertrag ihrer Arbeit bestreiten könne. Der letzte mit „und“ beginnende Satzteil erhielt jedoch in der für den Bundesrat bestimmten Vorlage (§ 1561) wiederum eine andere Fassung, und zwar dahin: und, sofern nach den Verhältnissen, in denen die Ehegatten gelebt haben, Erwerb durch Arbeit der Frau üblich ist, aus dem Ertrag ihrer Arbeit bestreiten kann. Durch diese veränderte

Fassung wurde klargestellt, daß für die Beurteilung der Frage, ob Erwerb durch Arbeit der Frau üblich sei, nicht lediglich der Stand der Frau, sondern die Verhältnisse, in denen die Ehegatten gelebt haben, zur Richtschnur dienen sollten. In der Fassung der Bundesratsvorlage ist die Vorschrift Gesetz geworden (§ 1578 Abs. 1 B.G.B.).

Eine ähnliche Wandlung erfuhr der § 1375 Abs. 2 des ersten Entwurfs. Er bestimmte, zu häuslichen Arbeiten und zur Hilfeleistung im Geschäfte des Ehemannes (nämlich während der Ehe) sei die Ehefrau insoweit verpflichtet, als solche Verrichtungen nach dem Stande des Ehemannes für die Ehefrau üblich seien. Der Hauptberuf der Ehefrau, heißt es in der Begründung Bd. 4 S. 107, beziehe sich auf das Innere des Hauses und werde in den wohlhabenden Klassen der Bevölkerung sich regelmäßig darauf beschränken. Soweit aber die Hilfeleistung der Ehefrau im Geschäfte des Ehemannes nach dem Stande des letzteren für die Ehefrau üblich sei, dürfe sie sich auch solchen Verrichtungen, dem Verlangen des Mannes gegenüber, nicht entziehen. In der Bundesratsvorlage wurde jedoch die ursprüngliche Fassung dahin geändert: „Zu Arbeiten im Hauswesen und im Geschäfte des Mannes ist die Frau verpflichtet, soweit eine solche Tätigkeit nach den Verhältnissen, in denen die Ehegatten leben, üblich ist“ (§ 1341 Abs. 2). Durch diese Veränderung wurde wiederum klargestellt, daß nicht lediglich der Stand des Mannes, sondern die Verhältnisse, in denen die Ehegatten leben, für die Beurteilung der Frage, ob die Frau zu der in Rede stehenden Tätigkeit verpflichtet sei, maßgebend sein sollen. In der Fassung der Bundesratsvorlage ist die Vorschrift Gesetz geworden (§ 1356 Abs. 2 B.G.B.).

Wie die der Reichstagsvorlage beigegebene Denkschrift (Heymann's Verlag S. 318) ausführt, liegt der Unterhaltspflicht des schuldigen Ehegatten der Gedanke zugrunde, dem unschuldigen Ehegatten nur einen auf den Fall des Bedürfnisses beschränkten Unterhaltsanspruch zu gewähren. Eine vermögensrechtliche Abfindung des unschuldigen Ehegatten wegen alles dessen, was ihm infolge der Scheidung entgehe, widerstreite dem Wesen der Ehe. Dagegen sei es eine Forderung der Billigkeit, daß der unschuldige Ehegatte den ihm gegen den anderen Ehegatten während

der Ehe zustehenden Anspruch auf Gewährung des Unterhalts mit den aus der veränderten Sachlage sich ergebenden Abweichungen auch nach Auflösung der Ehe bis zu seiner etwaigen Wiederverheiratung behalte.

Aus dieser Entstehungsgeschichte des § 1578 Abs. 1 B.G.B. ergibt sich, daß das Gesetz die Auflösung der Ehe und die Schuldig-erklärung des einen Teils nicht zu einer Quelle der Bereicherung für den anderen Teil hat machen wollen, sondern lediglich aus billiger Rücksichtnahme auf die Verhältnisse, in denen die Ehegatten früher gelebt haben, und die infolge der Scheidung veränderte Sachlage den Unterhalt des unschuldigen Teils hat regeln wollen. Der Unterhaltsanspruch des geschiedenen Ehegatten stellt sich gewissermaßen als eine aus Billigkeitsrücksichten anerkannte Nachwirkung der Ehe dar.

Nach § 1578 Abs. 1 B.G.B. soll sich der Unterhalt der geschiedenen Frau um den Betrag der Einkünfte aus ihrem Vermögen und um den Ertrag ihrer Arbeit mindern, letzteres jedoch nur, sofern nach den Verhältnissen, in denen die Ehegatten gelebt haben, Erwerb durch Arbeit der Frau üblich ist. Bei Beurteilung der Üblichkeit kommen die gesamten Verhältnisse der Ehegatten, soweit sie überhaupt geeignet sind, das Leben der Ehegatten nach der wirtschaftlichen oder gesellschaftlichen Seite hin zu beeinflussen, in Betracht. Es darf nicht lediglich auf den Stand der Frau oder den Stand des Mannes Rücksicht genommen werden, sondern es müssen auch ihr Vermögen, Erwerb, Beruf, Amt und ähnliche das Erwerbsleben und die gesellschaftliche Stellung der Eheleute berührende Umstände berücksichtigt werden. Nach Maßgabe aller dieser Verhältnisse ist die Frage zu entscheiden, ob Erwerb durch Arbeit der Frau als üblich anzusehen sei. Die Frau erwirbt aber durch Arbeit nicht nur, wenn sie dritten Personen gegen Entgelt Arbeiten leistet, sondern auch, was das Berufungsgericht verkennt, wenn sie für ihren Mann arbeitet. Auch die dem Manne geleisteten persönlichen Dienste können die Eigenschaften erwerbender Tätigkeit besitzen, und es ist dabei ohne Belang, ob der durch die Arbeit der Frau erzielte Gewinn ihr verbleibt, oder dem Manne zufließt. Die oben dargelegte Entstehungsgeschichte des § 1578 Abs. 1 B.G.B. läßt übrigens auch erkennen, daß die von der Frau während der Ehe dem Manne geleisteten persönlichen Dienste keineswegs außer Anschlag bleiben sollten. Es

beruht daher auf rechtsirrthümlicher Auslegung des § 1578 Abs. 1 B.G.B., wenn das Berufungsgericht meint, daß Arbeiten der Frau im Hauswesen und im Geschäfte des Mannes (§ 1356 Abs. 2 B.G.B.) niemals unter den Begriff „Erwerb durch Arbeit der Frau“ im Sinne des § 1578 Abs. 1 fallen könnten.

Andererseits verfällt die Revision in den entgegengesetzten Fehler, indem sie die Üblichkeit des Erwerbs durch Arbeit der Frau im Falle des § 1578 Abs. 1 stets schon dann als nachgewiesen erachtet wissen will, wenn die Üblichkeit der in § 1356 Abs. 2 bezeichneten Tätigkeit der Frau (Arbeiten im Hauswesen und im Geschäfte des Mannes) feststeht. Die Revision übersieht hierbei, daß sich infolge der Scheidung die Lage der Frau völlig ändert. Durch die Scheidung wird ihr der Boden entzogen, auf dem sie ihre Tätigkeit als Ehefrau entfalten konnte. Es gibt Arbeiten der Frau, die nach den Verhältnissen, in denen die Ehegatten leben, auf dem Boden der ehelichen Lebensgemeinschaft üblich sind, deren Üblichkeit aber, wenn man sich diesen Boden als weggefallen denkt, selbst bei Zugrundelegung gleicher Verhältnisse zweifelhaft erscheinen muß. So kann es nach den Lebensverhältnissen der Ehegatten üblich sein, daß die Frau während der Ehe häusliche Dienste verrichtet, z. B. die Mahlzeiten bereitet, Stuben aufräumt, für die Familie Schneiderarbeit verrichtet oder in des Mannes Laden Kunden bedient; trotzdem zwingt solcher Nachweis nicht, die Üblichkeit des Erwerbs durch Arbeit der Frau als Köchin, Aufwartefrau, Schneiderin oder Ladendienerin anzunehmen, selbst wenn feststände, daß die Frau durch jene Arbeiten dem Manne bedeutende Ausgaben erspart hätte. Es kann unter Umständen unbillig erscheinen, wenn der Frau zugemutet wird, aus derjenigen Tätigkeit, die sie während der Ehe zum Besten der Familie angewendet hat, nach Auflösung der Ehe eine Erwerbsquelle zu machen. Insoweit beachtet der Berufsrichter daher mit Recht den Unterschied, der zwischen einer Beihilfe im Hauswesen sowie im Geschäfte des Mannes und einer Tätigkeit gleicher Art im Hauswesen oder Geschäfte eines anderen besteht. Entsprechend es den Verhältnissen während der Ehe nicht, daß die Frau in fremden Häusern und in fremden Geschäften Dienste leistete, so darf auch nach der Scheidung ihr regelmäßig das nicht zugemutet werden. Zu einer Kürzung der Unterhaltsrente um 300 M kann der Berufsrichter nur gelangen,

wenn sich ein Anhalt für die Feststellung darbietet, daß die Klägerin eine den früheren Verhältnissen angemessene Erwerbsgelegenheit finden und dadurch jährlich 300 *M* aufbringen kann.

Ob eine Frau erwerbende Tätigkeit während der Ehe tatsächlich ausgeübt hat, oder nicht, ist für die Frage der Üblichkeit nicht ausschlaggebend. Ist solche Tätigkeit als üblich anzusehen, so muß sich die geschiedene Frau das, was sie durch Arbeit erwerben könnte, wenn sie arbeitete, auf den Unterhalt anrechnen lassen, selbst wenn sie während der Ehe keine erwerbende Tätigkeit ausgeübt hat. Umgekehrt kann einer Frau nicht zugemutet werden, nach der Scheidung erwerbende Tätigkeit auszuüben und sich den Ertrag ihrer Arbeit auf den Unterhalt anzurechnen, wenn sie solche Tätigkeit zwar während der Ehe ausgeübt hat, die Frage der Üblichkeit aber zu verneinen ist. Arbeitet sie dennoch, so bleibt der Ertrag von der Anrechnung auf den Unterhalt ausgeschlossen.“ . . .